

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 828.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Dezember 1913

zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 583).

I. Im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (vergl. auch § 39 Abs. 2 desselben) sind:

1. „Landeszentralbehörde“ das Fürstliche Ministerium, nach §§ 27, 28 das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
2. „Höhere Verwaltungsbehörde“ für die Erteilung der Einbürgerungs-urkunden in den Fällen der §§ 8, 12, 13, das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, im übrigen das Fürstliche Landratsamt,
3. „zuständige Behörde“ nach § 25 Abs. 2 das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
4. „Militärbehörde“ nach §§ 22 Abs. 1 Ziff. 3, 26 Abs. 3, 32 Abs. 3 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

II. Soweit nach § 40 Abs. 1 der Rekurs zugelassen ist, regelt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt II des Gesetzes über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vom 17. Juli 1912 (G. S. Bd. XXVIII S. 67).

Ausgegeben am 17. Dezember 1913.

22